

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**BNetzA**

**Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Marktrolle: Sonstiges

Kontaktdaten\*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Nr.	Kapitel <i>(Pflichtfeld)</i>	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	Grundsätzlich unterstützt EnBW Initiativen zur weiteren Verbesserung der Transparenz im Energiemarkt zur Unterstützung von Markt und Wettbewerb. Der Aufwand bei den beteiligten Unternehmen der Energiewirtschaft und Institutionen muss dabei möglichst gering bleiben und u.a. dem Once-Only-Prinzip folgen. Die Regelungsinhalte der Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) müssen entsprechend auf die Ziele der Datensparsamkeit und Bürokratieentlastung einzahlen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
2	Festlegungsinhalte	Kap. 4.3: Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG) Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Bundesnetzagentur, den Aufwand zu verringern und die erforderlichen Daten an „zentralen Stellen“ zu erheben. Die Primäreigentümer der Daten sollten jedoch sowohl über die Datenabfrage als auch über die tatsächlich abgefragten Daten in Kenntnis gesetzt werden. Sie sollten die Möglichkeit erlangen, die relevanten Daten zu überprüfen und gegebenenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu deklarieren.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
3	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p><b>Kapitel 4.2. Datenformate und Zeitraum der Erhebung</b>            Es ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur grundsätzlich einen BNetzA Data Hub vorsieht. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jegliche Dateneingabe und jegliche Anfrage von Daten von und mit dem BNetzA Data Hub mittels API-Webservice erfolgen können. Dies betrifft neben der ursprünglichen Datenmeldung auch den Eingang von Reklamationen und das Versenden von Datenkorrekturen. Bei den Schnittstellen und bei der Authentifizierung / Absicherung, etc. ist es für uns existenziell, dass diese nach den bereits im Energiemarkt etablierten Standards erfolgt – das heißt, sowohl die von EDI@Energy entwickelte und von der Beschlusskammer 6 der BNetzA veröffentlichte API-Guideline in der jeweils gültigen Fassung (siehe: <a href="https://bdew-mako.de/pdf/API_Guideline_1_Oa_20241001.pdf">https://bdew-mako.de/pdf/API_Guideline_1_Oa_20241001.pdf</a>), die Regelungen zum Übertragungsweg für API Webedienste (<a href="https://bdew-mako.de/pdf/Regelungen%20zum%20Übertragungsweg%20für%20API-Webedienste%201.2%20-%20konsolidierte%20Lesefassung%20mit%20Fehlerkorrekturen%20Stand%2018.07.2025.pdf">https://bdew-mako.de/pdf/Regelungen%20zum%20Übertragungsweg%20für%20API-Webedienste%201.2%20-%20konsolidierte%20Lesefassung%20mit%20Fehlerkorrekturen%20Stand%2018.07.2025.pdf</a>) und damit verbunden dieselben Zertifikate und PKI-Logik zur Anwendung kommt.            Ersetzt werden diese Standards im Energiemarkt bereits vollständig Anwendung (z. B. für Steuerbefehle oder für MALO-Identifikation im Rahmen des LFW24) zum anderen wird dies technologisch auch der Standard zur Kommunikation mit dem MaBIS-Hub werden. In diesem Zusammenhang sei auf die derzeit laufende Konsultation u. a. zur grundsätzlichen Schnittstellenthematik verwiesen (siehe: <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammer/BK06/BK6_83_Zug_Mess/835_mitteilungen_datenformate/Mitteilung_53/Mitteilung_Nr_53.html?nn=660086">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammer/BK06/BK6_83_Zug_Mess/835_mitteilungen_datenformate/Mitteilung_53/Mitteilung_Nr_53.html?nn=660086</a>).            Die Verwendung einer anderen Technologie oder ähnlichen Datenerhebungsmechanismen würde einen erheblichen Mehraufwand in der Branche verursachen. Gemäß dem Eckpunktepapier Kapitel 2.2 Optimierung von Datenerhebungsprozessen soll die Datenerhebung perspektivisch gesteigert und diese auch zukünftig anlagenscharf erhoben werden. Hierbei besteht zusätzlich das klare Risiko, im jeweiligen Backend-System verschiedenste Technologien der Kommunikation und Datenbereitstellung und Absicherung dieser für die Interaktion mit einem Hub umsetzen zu müssen. Dadurch würden sowohl die Kosten als auch die Komplexität deutlich in die Höhe steigen.            Aus diesen Gründen sollte eine vollständige Nutzung der von der Beschlusskammer 6 der BNetzA definierten Logiken und Regelungen zur API Kommunikation und zu deren Absicherung erfolgen. Die Möglichkeit der ausschließlichen Kommunikation mittels API-Webservice mit dem BNetzA Data Hub sowohl eingehend als auch ausgehend begünstigt eine zunehmende Digitalisierung. Hinzu kommen zusätzlich die Logiken zur Verschiebung von Schnittstellen und der dazugehörigen Beschreibungen gemäß Mitteilung 53 der BNetzA (siehe oben). In diesem Zusammenhang sollten auch die Ergebnisse aus Gutachten im Rahmen der Gestaltung des MaBIS-Hubs bei der Beschlusskammer 6 berücksichtigt werden.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
4	Vorgehen bei der Datenerhebung	Die Verantwortlichkeiten für Quelldaten sind bei der Gestaltung des Meldeprozesses klar zu definieren und im Clearing einzuhalten.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
5	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p>Hinsichtlich der technischen Umsetzung des BNetzA Data Hubs sind im Festlegungsentwurf zu HEDWIG noch keine greifbaren Informationen enthalten. Wichtig hierfür ist, dass die BNetzA eine frühzeitige Einbindung der Branche vorsieht, um eine reibungslose Anwendung in der Praxis gewährleisten zu können. Daher sollten bereits jetzt Regelungen aufgenommen werden, die eine frühzeitige Konsultation der Umsetzungsvorhaben der BNetzA mit den betroffenen Marktakteuren sicherstellt.            Für die Umsetzung des BNetzA Data Hubs bitten wir bereits jetzt um Berücksichtigung folgender Fragestellungen und Hinweise:            •Datenschutz:            oFindet eine Mandantentrennung im BNetzA Data Hub statt, um die verschiedenen Daten der unterschiedlichen Unternehmen zu trennen?            oWie wird im BNetzA Data Hub sichergestellt, dass es zu keinem Datenschiefstand kommt und dass nicht aus Versehen, Daten von verschiedenen Unternehmen vermischt werden?            oEs wird sicherlich einen Dienstleister für den BNetzA Data Hub geben. Wie sieht hier der Support-Zugriff (fachlicher und technischer Support) auf dem BNetzA Data Hub aus? Ist EU Access only geplant? Hier bitte auch den Cloud Service Provider beachten.            oWerden die Daten ausschließlich in der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet?            oWie werden die DSGVO Anforderungen wie bspw. Recht auf Löschen/ Widerspruch/ Auskunft/ Berichtigung etc. im BNetzA Data Hub umgesetzt?            •Security:            oNach den Dokumenten wird Data in Transit und Data at Rest eingehalten. Ist dies auch für Data in Use geplant?            oDer BNetzA Data Hub befindet sich in der Cloud. Wird es eine Redundanz/Geo-Redundanz geben? Sowie wird ein Backup in einer Cloud eines anderen CSP vorgehalten?            oBei der Schnittstelle zwischen Unternehmen und BNetzA Data Hub interessiert uns das Thema Rückwirkungsfreiheit für unser Unternehmen. Welche Informationen werden an uns per Schnittstelle zurückgesendet?            oWelche Überlegungen gibt es, um die Schnittstelle zu überwachen oder legt dies komplett in der Verantwortung der Unternehmen?            oWie finden die Autorsierung und die Authentifizierung statt?            •KI            oIst es geplant, die Daten für das Training einer KI zu verwenden?</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
6	Anhang - Implementierungshinweise	<p>Es wird vorgeschlagen, den Anhang 'Datenerhebungen' unter Ziffer 1.4 sowie weitere Festlegungen um die folgenden Energieträger zu ergänzen: Biomethan und Bio-LNG. Aktuell ist eine differenzierte Auswertung von Biogas und Biomethan im Marktstammdatenregister (MaSIR) nicht möglich, da diese Energieträger dort lediglich unter dem allgemeinen Begriff „Biomasse“ geführt werden. Dies erschwert eine gezielte Analyse und Bewertung insbesondere für Biomethan, das über die Gasinfrastruktur eingespeist und gehandelt wird.            Angesichts des zunehmenden europäischen Handels mit Biomethan und Bio-LNG ist es jedoch dringend erforderlich, diese Energieträger separat im MaSIR zu erfassen. Nur so können regulatorische, infrastrukturelle und marktbezogene Entwicklungen transparent nachvollzogen und gezielt gesteuert werden.            Die von der Behörde beschriebene Möglichkeit, über zusätzliche Parameter wie Hauptbrennstoff eine genauere Zuordnung vorzunehmen, reicht in diesem Fall nicht aus, da lediglich auf Deponiegas und Klärgas verwiesen wird. Eine eindeutige Kennzeichnung von Biomethan und Bio-LNG als eigenständige Energieträger ist notwendig, um die Rolle dieser klimafreundlichen Gase im Energiesystem korrekt abzubilden und ihre Integration in die Gasnetze sowie den Handel angemessen zu unterstützen.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
7	Anhang-Datenkategorien Gas	<p>Anhang Datenerhebung: 2.2 Ein- und Ausspeisungen            Wir setzen voraus und begrüßen, dass die BNetzA im Sinne der Datensparsamkeit hier keine unnötigen, neuen Datenmeldewege und -prozesse etabliert. Nur so kann die Belastung des Marktes durch zusätzliche Prozesskosten möglichst gering gehalten werden. Dabei sollte noch einmal überprüft werden, ob die bereits heute in den entsprechenden Prozessen etablierten Vorgaben (z. B. zu Datenlieferanten, Meldezeitpunkten, etc.) in der Anlage 1 jeweils richtig benannt sind. Der DVGW „Lastflusskolloktor bündelt z. B. heute zwar bereits Lastflussdaten der Fernleitungsnetze, während bilanzkreisbezogene Daten primär über die THE aggregiert werden. Dies betrifft insbesondere die Ein- und Ausspeisungen in 2.2.2. Der korrekte Datenlieferant ist hier "THE", einen fix determinierten Abrufzeitpunkt gibt hierzu nicht, es obliegt dem Netzbetreiber die Daten rechtzeitig vor der Meldefrist von "D+1, 12:00 Uhr" abzurufen.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
8	Anhang-Datenkategorien Gas	<p>Anhang Daten Ziffer 2.2.2            Bei den Ein- und Ausspeisungen soll der Bilanzkreisverantwortliche mit angegeben werden (siehe Methodik). Unter Granularität wird der Bilanzkreis aufgeführt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Daten je Bilanzkreis erhoben werden und nicht je Bilanzkreisverantwortlichem.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
9	Anhang-Datenkategorien Wasserstoff	<p>Anhang Datenerhebung: 3.1 Austausch Primäreigentümer            Hier wäre nicht auf die Netzbetreiber sondern auf die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen als Primäreigentümer abzustellen (entsprechendes ggf. auch in der Beschreibung anpassen).</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
10	Anhang-Datenkategorien Strom	<p>Anhang Datenerhebungen Ziffer 4.4.3 und 4.4.4 Austausch Ein-/Ausspeisungen Bahnstromnetze/Arealnetze: Diese Daten wurden bisher nicht angefordert und liegen aktuell nicht vor.            4.4.3 (für Folgetag): Ein täglicher Datenversand wäre möglich nach Aufbau der notwendigen Prozesse, die gewünschte Meldefrequenz (Echtzeitdaten) kann nicht gewährleistet werden.            Historische Daten sind nicht lieferbar.            4.4.4 (Ist-Daten): Umsetzung möglich nach Aufbau der notwendigen Prozesse</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG

11	Anhang-Datenkategorien Strom	<p>Anhang Datenerhebung: 4.9.1  Eine rückwirkende Bereitstellung der Nichtverfügbarkeiten von SEE und SVE (Anhang Datenerhebung 4.9.1) in der geforderten Güte ist ohne sehr aufwändige Aufbereitung der im Unternehmen vorhandenen Daten und ist bei kleineren Anlagen faktisch unmöglich ausgeschlossen. Da der Aufwand bei den beteiligten Unternehmen der Energiewirtschaft möglichst gering bleiben sollte, sollte auf eine Aufbereitung von historischen Daten verzichtet werden.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
12	Anhang-Datenkategorien Strom	<p>Anhang Datenerhebung: 4.9.1  Nichtverfügbarkeiten von SEE und SVE (Anhang Datenerhebung 4.9.1) sollten sinnvollerweise erst ab einer signifikanten Erzeugungseinbuße zu melden sein. Hintergrund ist, dass oft nicht die gesamte Anlage nichtverfügbar ist, sondern nur ein Teil der Anlage Leistungseinschränkungen aufweist und dass häufig sehr kurzzeitige Nichtverfügbarkeiten auftreten. Außerdem sollten von vornerein Erzeugungseinbußen aufgrund von FW-Auskopplung, Prozessdampfaufbereitung o.ä. Gründen und generell umweltbedingten Einflüssen (z.B. weist die Leistung von Gasturbinen eine starke Abhängigkeit von der Außentemperatur auf) sowie in der Erzeugungstechnologie inhärent innewohnenden physikalischen Besonderheiten (z.B. die Fallhöhenabhängigkeit der Leistung bei Wasserkraftwerken) ausgeklammert werden. Als sinnvolle Schwelle wäre daher eine Erzeugungseinbuße infolge von geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von der Erzeugung mindestens einer Volllaststunde zu wählen.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
13	Sonstiges	Die Datenabfragen betreffenden Punkte aus der entsprechenden BDEW-Stellungnahme sollten Berücksichtigung finden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG